



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan AN (Arbeitnehmer)

Gültig ab 01.01.2014

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn der Vorsorge.....	1
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	1
Art. 3	Versicherter Lohn.....	1
Art. 4	Umwandlungssätze	1
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen	1
Abschnitt 1	Im Alter	1
Art. 5	Altersrente	1
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente.....	1
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos.....	1
Abschnitt 2	Im Todesfall	2
Art. 8	Ehegattenrente	2
Art. 9	Waisenrente	2
Art. 10	Todesfallkapital	2
Art. 11	Auflösung des Zusatzkontos.....	2
Abschnitt 3	Bei Invalidität.....	3
Art. 12	Invalidenrente	3
Art. 13	Invaliden-Kinderrente	3
Art. 14	Beitragsbefreiung.....	3
Art. 15	Auflösung des Zusatzkontos.....	3
4. Kapitel	Finanzierung	3
Abschnitt 1	Beiträge	3
Art. 16	Aufteilung der Beiträge	3
Art. 17	Schuldner.....	4
Art. 18	Beitragssätze	4
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung.....	4
Art. 19	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	4
5. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	4
Art. 20	Änderung des Vorsorgeplanes	4
Art. 21	Massgebender Text.....	4
Art. 22	Inkrafttreten.....	4
Anhang		5
Art. 1	Umwandlungssätze	5
Art. 2	Beitragsätze.....	5
Art. 3	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	5
Art. 4	Änderung des Anhangs	5
Art. 5	Massgebender Text.....	6
Art. 6	Inkrafttreten.....	6

1. Kapitel **Versicherte Personen**

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan sind sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller der Stiftung angeschlossenen Betriebe versichert, sofern diese Personen einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2. Kapitel **Berechnungsgrundlagen**

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel **Vorsorgeleistungen**

Abschnitt 1 **Im Alter**

Art. 5 Altersrente

Ordentliche Pensionierung

¹ Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.

Vorzeitige Pensionierung

² Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.

Aufgeschobene Pensionierung

³ Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird bei Erreichen des Pensionsalters aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 10 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben.

Art. 11 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet ist, oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

² Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

³ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Abschnitt 3 Bei Invalidität

Art. 12 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Spargutschriften ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden versicherten Lohn

zusammensetzt, und den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Art. 13 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

Art. 14 Beitragsbefreiung

- | | |
|--------|--|
| Beginn | ¹ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. |
| Höhe | ² Die versicherte Person hat Anspruch auf die Befreiung: <ol style="list-style-type: none">a. des vollen Beitrags, wenn sie zu mindestens 70 % arbeitsunfähig ist;b. von drei Vierteln des Beitrags, wenn sie zu mindestens 60 % arbeitsunfähig ist;c. von der Hälfte des Beitrags, wenn sie mindestens zu 50 % arbeitsunfähig ist;d. von einem Viertel des Beitrags, wenn sie mindestens zu 40 % arbeitsunfähig ist. <p>Ab dem Zeitpunkt, für welchen die IV einen Invaliditätsgrad festgelegt hat, ist der Anspruch auf die Beitragsbefreiung nicht mehr von dem Arbeitsunfähigkeitsgrad abhängig, sondern von dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad.</p> |
| Ende | ³ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erbracht. |

Art. 15 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine volle Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 16 Aufteilung der Beiträge

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der versicherten Person getragen. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

Art. 17 Schuldner

Der Arbeitgeber schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Abschnitt 2 **Eingebrachte Freizügigkeitsleistung**

Art. 19 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird im Anhang festgelegt.

5. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 21 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 02.12.2013 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen bzw. 65 bei Männern 6.8 %.

Art. 2 Beitragsätze

Sätze ¹ Es gelten folgende Beitragsätze:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Verwaltungskostenbeitrag		Gesamtbeitrag	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	-	-	1.7	1.3	1.4	1.4	3.1	2.7
25-34	7.0	7.0	4.1	2.2	1.4	1.4	12.5	10.6
35-44	10.0	10.0	6.0	3.7	1.4	1.4	17.4	15.1
45-54	15.0	15.0	6.2	5.4	1.4	1.4	22.6	21.8
55-64/65	18.0	18.0	3.9	5.1	1.4	1.4	23.3	24.5

Begrenzung des Verwaltungskostenbeitrags ² Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt im Minimum CHF 72 und im Maximum CHF 480.

Art. 3 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle ¹ Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird anhand der folgenden Tabelle, in welcher die Sparbeiträge für das laufende Jahr integriert sind, berechnet:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Berechnung ² Sie entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem versicherten Lohn. Das vorhandene Altersguthaben wird abgezogen. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, Guthaben von einer Freizügigkeitseinrichtung und das Zusatzkontoguthaben wird angerechnet.

Art. 4 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 5 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 19.09.2013 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.